



**UNIVERSITÄT
BAYREUTH**

Amtliche Bekanntmachung
Jahrgang 2009 / Nr. 038
Tag der Veröffentlichung: 10. September 2009

**Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Wirtschaftsingenieurwesen
an der Universität Bayreuth**

Vom 5. August 2009

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Prüfungsordnung:^{*)}

^{*)} Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit
- § 3 Teilbereiche des Studiengangs
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 7 Zulassungsvoraussetzungen zum Studium und Zulassung zur Prüfung
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 9 Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile
- § 10 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer
- § 11 Leistungspunktesystem
- § 12 Schriftliche und mündliche Prüfungen
- § 13 Schriftliche Hausarbeiten und Essays
- § 14 Bachelorarbeit
- § 15 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 16 Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte
- § 17 Prüfungsnoten
- § 18 Prüfungsgesamtnote
- § 19 Bestehen der Prüfung
- § 20 Wiederholung der Prüfungen in Teilbereichen
- § 21 Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 25 Ungültigkeit der Prüfung
- § 26 Verleihung des Bachelorgrades, Zeugnis
- § 27 In-Kraft-Treten

Anhang 1: Modulübersicht

Anhang 2: Module und Leistungspunkte

§ 1 Zweck der Prüfung

¹Durch die Bachelorprüfung als berufsqualifizierenden Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des Bachelorstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen wird festgestellt, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse in den jeweiligen Teildisziplinen erworben hat und die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge so weit überblickt, dass er zu wissenschaftlicher Arbeit befähigt ist. ²Auf Grund der bestandenen Prüfung verleiht die Universität durch die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines Bachelor of Science (abgekürzt: B.Sc.)

§ 2 Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit

- (1) Die Studienzeit beträgt inklusive der Prüfung sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Die Prüfungsbestandteile werden als Modulprüfungen in Abhängigkeit von den zugehörigen Lehrveranstaltungen absolviert; die Bachelorarbeit soll frühestens nach dem Ende des vierten Fachsemesters abgefasst werden.
- (3) Der Studiengang ist modular gegliedert.
- (4) Das Praktikum ist vor Ausgabe der Bachelorarbeit abzuleisten.
- (5) ¹Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Leistungspunkte (LP) beträgt 180.

§ 3 Teilbereiche des Studiengangs

Das Studium des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen besteht aus den folgenden Teilbereichen/Modulbereichen:

Modulbereich A: Grundlagen der Mathematik und Informatik,
Modulbereich B: Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen I,
Modulbereich C: Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen II,
Modulbereich D: Ingenieurwissenschaftlicher Wahlbereich,

Modulbereich E: Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen,
Modulbereich F: Rechtswissenschaftliche Grundlagen,
Modulbereich G: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
Modulbereich H: Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlicher Wahlbereich,
Modulbereich I: Verzahnungsbereich
Modul J: Bachelorarbeit,

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertungen alle anfallenden Entscheidungen. ²Er setzt sich aus Vertretern der Studiengebiete Ingenieurwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften und Recht zusammen und umfasst acht Mitglieder. Jedes Mitglied hat einen Ersatzvertreter..
- (2) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Ersatzvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften (vier Mitglieder) und vom Fakultätsratsrat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (vier Mitglieder) gewählt. ²Zu Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Prüfungsausschusses dürfen nur prüfungsberechtigte Mitglieder (§ 5 Abs. 2 Satz 1) der Universität Bayreuth gewählt werden. ³Die Professoren müssen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen. ⁴Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. ²Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ³Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat

er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. ⁵Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen.

- (6) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften und dem Fakultätsrat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt ihnen gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten der Universität Bayreuth im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen.
- (8) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder sein Stellvertreter haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (9) ¹Das Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Abwicklung der Prüfungen.

§ 5

Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. ²Diese stellen die Prüfungsaufgaben und bewerten die Prüfungsleistungen. ³Die von den Prüfern herangezogenen Beisitzer gelten ebenfalls als durch den Prüfungsausschuss bestellt.
- (2) ¹Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (3) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass es noch

eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.

§ 6

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Beisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 7

Zulassungsvoraussetzungen zum Studium und Zulassung zur Prüfung

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium sind:
 1. die allgemeine Hochschulreife oder eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung;
 2. die Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung entsprechend der Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) ¹Mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen gilt der Studierende als zur Prüfung zugelassen. ²Anträge gemäß §§ 8, 15 und 16 sind, soweit Gründe dafür gegeben sind, möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (3) Zur Prüfung wird nicht zugelassen, wer diese oder eine gleichartige Prüfung bereits endgültig nicht bestanden hat oder unter Verlust des Prüfungsanspruches im gleichen Studiengang exmatrikuliert worden ist.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten in einem Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen oder in anderen Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag angerechnet, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ²Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Bayreuth entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) ¹Einschlägige Studienzeiten an ausländischen Hochschulen und die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und -leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. ⁴Wird die Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen versagt, kann der Betroffene eine Überprüfung der Entscheidung durch das Präsidium der Universität Bayreuth beantragen. ⁵Das Präsidium gibt der gemäß Abs. 3 Satz 4 zur Entscheidung befugten Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (3) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei nichtvergleichbaren Notensystemen wird vom Prüfungsausschuss, soweit möglich, eine äquivalente Note festgelegt, eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. ⁵Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.
- (4) Bei einer Anrechnung von Prüfungsleistungen, gemäß den Abs. 1 bis 3, werden auch die Fehlversuche entsprechend angerechnet.

§ 9

Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile

- (1) Die Abnahme der Prüfung erfolgt durch Modulprüfungen in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, schriftlichen Hausarbeiten und Referaten.
- (2) Die Bachelorprüfung setzt sich aus folgenden Prüfungsleistungen zusammen:
 1. den im Anhang aufgeführten Modulprüfungen,
 2. der Bachelorarbeit.
- (3) ¹Die Modulprüfungen beziehen sich, soweit nichts anderes festgelegt ist, jeweils auf die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltungen. ²Sofern vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich der Prüfer. ³Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 5 Abs. 2, so benennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer.
- (4) Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.

§ 10

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer

- (1) ¹Der Studierende soll die Modulprüfungen in der Regel in dem Semester ablegen, in dem er die dazugehörige Lehrveranstaltung besucht hat. ²Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der zuständige Fachvertreter im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (2) Die veranstaltungsbezogenen Prüfungstermine und Prüfungsformen werden durch den jeweiligen Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben.
- (3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Modulprüfungen ist jeweils innerhalb der durch Anschlag bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

§ 11 Leistungspunktesystem

- (1) ¹Für jeden zur Prüfung zugelassenen Kandidaten wird ein Konto "Leistungspunkte" für die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den für die Studien- und Prüfungsleistungen vergebenen Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang 2).
- (2) ¹Die Punktzahlen jeder Modulprüfung ergeben sich aus dem Anhang 2. ²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seiner Konten nehmen.
- (3) ¹Mit der Absolvierung der Modulprüfungen und der Erbringung der sonstigen Studienleistungen soll so frühzeitig begonnen werden, dass alle Leistungen jeweils im Anschluss an die im Anhang 2 vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen der Prüfungsfächer erbracht werden können. ²Sofern sich nicht aus der Studienordnung, aus Anhang 2 und aus den in den Modulbeschreibungen enthaltenen Teilnahmevoraussetzungen für Lehrveranstaltungen eine bestimmte Reihenfolge zwingend ergibt, kann diese frei gewählt werden.
- (4) Meldet sich ein Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zu den Modulprüfungen an, dass er alle Prüfungsbestandteile zu den regulären Prüfungsterminen bis zum Ende des achten Semesters ablegen kann, oder legt er eine Modulprüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, so gelten die nicht fristgerecht abgelegten Modulprüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 12 Schriftliche und mündliche Prüfungen

- (1) ¹Im Falle einer schriftlichen Prüfung (Klausur) soll die Prüfungsdauer der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein und wenigstens eine und höchstens vier Stunden betragen. ²Ihr Gegenstand ist der Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltung. ³Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Prüfern. ⁴Über die Prüfung ist ein

Protokoll anzufertigen. ⁵In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, die für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können. ⁶Der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen.

- (2) ¹Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (3) ¹Die Bewertung der Klausuren erfolgt in der Regel durch den Prüfer, der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird. ²Wird die Klausur mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ³Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 17 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. ⁴Bei unterschiedlicher Beurteilung von zwei oder im Falle des Satzes 7 von mehreren Prüfern ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. ⁶In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss einen weiteren Prüfer heranziehen.
- (4) ¹Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfern oder von einem Prüfer unter Heranziehung eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt. ²Im Falle einer mündlichen Prüfung soll die Prüfungsdauer für eine Modulprüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung zwischen 20 und 60 Minuten betragen. ³Ein Prüfer oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder des Prüfers und des Beisitzers, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁴Das Protokoll ist von den Prüfern oder vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁵Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden von den Prüfern oder vom Prüfer gemäß § 17 festgesetzt.
- (5) ¹Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der folgenden zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. ²Auf Antrag des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen.
- (6) ¹Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit. ²Die Klausurnoten werden spätestens zwölf Wochen nach Festsetzung der Noten durch Aushang zusammen mit einem Hinweis auf die Regelung

zur Wiederholung von Teilprüfungen (§ 20) bekannt gegeben. ³Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ⁴Wird die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden (§ 19 Abs. 2 oder 3), erlässt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Bescheid (§ 4 Abs. 5 Satz 1).

§ 13

Schriftliche Hausarbeiten und Referate

- (1) ¹Hausarbeiten werden im Vorfeld oder im Anschluss an das zugrundeliegende Seminar verfasst. ²Das Thema wird vom zuständigen Prüfer (Betreuer) gestellt. ³Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der durch die Leistungspunkte vorgegebenen Zeit bearbeitet werden kann. ⁴In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. ⁵Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁶Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (2) ¹Das Anfertigen von ein oder zwei Referaten kann vom Prüfer im Rahmen von Lehrveranstaltungen verlangt werden. ²Die Bearbeitungszeit hierzu wird als Teil der Vor- bzw. Nachbereitung in die Lehrveranstaltung integriert. ³Ein Referat umfasst etwa sechs Seiten zu einer Thematik aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung.
- (3) ¹Der Prüfer setzt die Note für Hausarbeiten und Referate gemäß § 17 fest. ²Ein korrigiertes Exemplar der jeweiligen Ausarbeitung verbleibt bei den Prüfungsakten.

§ 14

Bachelorarbeit und Disputation

- (1) ¹In der Bachelorarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in seinem Fachgebiet beherrscht und selbstständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann. ²Die Bachelorarbeit soll frühestens nach dem Ende des vierten Fachsemesters abgefasst werden.
- (2) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches einen Prüfer zum Betreuer und Gutachter. ²Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch einen an der Fakultät für Angewandte

Naturwissenschaften oder der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gemäß § 5 Abs. 2 prüfungsberechtigten Hochschullehrer des entsprechenden Fachs über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ³Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.

- (3) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit darf neun Wochen nicht überschreiten. ²In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers die Abgabefrist um höchstens drei Wochen verlängern. ³Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁴Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit ist in Maschinenschrift, gebunden und paginiert einzureichen. ²Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten.
- (5) ¹Die Bachelorarbeit kann in deutscher, englischer oder - in Absprache mit dem Betreuer - in einer anderen Sprache vorgelegt werden. ²Die Bachelorarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.
- (6) ¹Der Kandidat hat einmalig das Recht, das Thema innerhalb der ersten zwei Wochen unter Angabe triftiger Gründe mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückzugeben. ²Eine Stellungnahme des Betreuers ist vorzulegen. ³Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 5 entsprechend.
- (7) ¹Die Arbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seinem Stellvertreter einzureichen. ²Ein Exemplar kann in Absprache mit dem Prüfer in digitaler Form abgegeben werden. ³Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (8) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses reicht die Arbeit an den beauftragten Gutachter weiter und bestimmt einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfer nach § 5 Abs. 2. ²Von einer Bewertung durch einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht oder wenn durch seine Bestellung der Ablauf der Begutachtung in unvertretbarer Weise verzögert wird. ³Wird die Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ⁴Die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit

vorliegen. ⁵Jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 17 aufgeführten Noten fest.

- (9) ¹Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten arithmetisch gemittelt und gehen in dieser Form mit einem Notengewicht von fünf Sechsteln in die Berechnung der Prüfungsnote für die gesamte Bachelorarbeit ein. ²Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen weiteren Gutachter heranziehen. ³In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen gebildet. ⁴Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Wird die Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so gilt die Bachelorprüfung als nicht bestanden.
- (10) ¹Die Bachelorarbeit ist vom Kandidaten im Rahmen einer 30-minütigen mündlichen Prüfung (Disputation) zu erläutern und zu verteidigen. ²Der Termin der Disputation wird dem Studierenden mindestens zwei Wochen vorher bekannt gegeben. ³Im Rahmen dieser Disputation sind von der konkreten Themenstellung auch die weiteren Bezüge zum Wirtschaftsingenieurwesen herzustellen. Die Note der Disputation geht mit einem Notengewicht von einem Sechstel in die Berechnung der Prüfungsnote für die gesamte Bachelorarbeit ein.
- (11) ¹Bei Bewertung der Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder sein Stellvertreter dem Kandidaten dies mit. ²Eine Bachelorarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.
- (12) Ein Exemplar der Bachelorarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.

§ 15

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz –BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus von Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht und/oder nur

sehr eingeschränkt möglich ist. ²Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 16

Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 17

Prüfungsnoten

(1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

"sehr gut" (eine hervorragende Leistung)	=	1,0 oder 1,3
"gut" (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	=	1,7 oder 2,0 oder 2,3
"befriedigend" (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	=	2,7 oder 3,0 oder 3,3
"ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	=	3,7 oder 4,0
"nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	=	5,0

- (2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

§ 18

Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Die Gesamtnote der Prüfung errechnet sich aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungen und der Note der Bachelorarbeit. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Prüfung erhalten die Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note "sehr gut", bis 2,5 "gut", bis 3,5 "befriedigend", bis 4,0 "ausreichend".
- (3) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.

§ 19

Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Bachelorarbeit und in jeder Modulprüfung mindestens "ausreichend" lautet und alle geforderten 180 Leistungspunkte erreicht sind.
- (2) ¹Meldet sich ein Kandidat nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zu den Teilprüfungen an, dass er alle Prüfungsbestandteile der Module

- Ingenieurmathematik I

- Technische Mechanik
- Konstruktion
- Buchführung und Abschluss
- Kostenrechnung für Wirtschaftsingenieure
- Einführung in die Volkswirtschaftslehre

bis zum Ende des zweiten Semester ablegen kann, oder legt er eine Teilprüfung nicht ab, zu der er sich gemeldet hat, so gelten die nicht fristgerecht abgelegten Teilprüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für das Versäumnis nicht zu vertreten (Grundlagen- und Orientierungsprüfung). ²Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.

- (3) Die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn für eine oder mehrere Modulprüfungen oder für die Bachelorarbeit keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

§ 20

Wiederholung der Prüfungen in Teilbereichen

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Modulprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen; sie kann frühestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abgelegt werden. ³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ⁴Bei Versäumnis der Frist gilt die Modulprüfung als nicht bestanden, sofern nicht dem Studierenden vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung oder der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.
- (3) ¹Wird die Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist eine Wiederholung mit einem neuen Thema möglich. ²Ein entsprechender Antrag ist unverzüglich nach der Bekanntgabe der Note für die Bachelorarbeit zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht möglich.

- (4) Eine zweite Wiederholung ist nur in fünf Modulprüfungen zulässig.

§ 21

Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Modulprüfung wird dem Kandidaten auf Antrag im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Modulprüfungsergebnisse beim zuständigen Prüfer zu stellen. ²Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend. ³Der zuständigen Prüfer bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Der Kandidat ist nicht berechtigt, von den Prüfungsakten insgesamt oder in Teilen Kopien anzufertigen.

§ 23

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 24

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidaten, die sich zu einer Modulprüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem durch Aushang bekannt gegebenen Termin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gemäß § 10 einen neuen Prüfungstermin fest.
- (3) Bei anerkanntem Versäumnis oder anerkanntem Rücktritt sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

§ 25

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung

geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. ²Eine Entscheidung nach den Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26

Verleihung des Bachelorgrades, Zeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung werden nach Vorliegen aller Noten und aller bestehenserheblichen Leistungsnachweise innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. ²Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs, und die Prüfungsgesamtnote. ³Sie wird von den Dekanen der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und von der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfungsabsolvent das Recht, den akademischen Grad "Bachelor of Science" zu führen. ⁵Dieser ist mit der Abkürzung B.Sc. hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Prüfungsgesamtnote, alle Modulprüfungen, Note der einzelnen Prüfungen, Thema und Note der Bachelorarbeit. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung beziehungsweise letzte bestehenserhebliche Leistung erbracht wurde. ⁴Ein Diploma Supplement wird ergänzend ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Der Entzug des Grades "Bachelor of Science" richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 27 In-Kraft-Treten

¹Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2009/2010 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben.

Anhang 1: Modulbereichsübersicht

In der Übersicht sind die gesamten Leistungspunkte je Modulbereich angegeben:

Modulbereiche	Veranstaltungen	Modulprüfungen (LP)
A Grundlagen der Mathematik und Informatik	A-1 bis A-4	24
B Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen I	B-1 bis B-4	33
C Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen II	C-1 bis C-3	17
D Ingenieurwissenschaftlicher Wahlbereich	D-1 bis D-5	8
E Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen	E-1 bis E-7	30
F Rechtswissenschaftliche Grundlagen	F-1 bis F-4	16
G Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	G-1 bis G-6	10
H Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlicher Wahlbereich	H-1 bis H-2	10
I Verzahnungsbereich	I-1 bis I-6	21
J Bachelorarbeit	J	11
Summe		180

Anhang 2: Module und Leistungspunkte

In der nachfolgenden Übersicht werden die angebotenen Modulbereiche, Module und Modulprüfungen aufgeführt.

Im Rahmen des Ingenieurwissenschaftlichen Wahlbereichs (Modulbereich D) sind von den Studierenden Module im Umfang von 8 LP auszuwählen. Folgende Spezialisierungen können gewählt werden:

1. Mechatronik und Automotive
2. Energie- und Umwelttechnik
3. Materialwissenschaft und Werkstofftechnik
4. Produktionstechnik

Im Rahmen des Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Wahlbereichs (Modulbereich H) sind von den Studierenden Module im Umfang von 10 LP auszuwählen. Folgende Spezialisierungen können gewählt werden:

1. Technologie- und Innovationsmanagement
2. Wirtschaftsinformatik
3. Dienstleistungsmanagement
4. Produktion und Logistik
5. Internationales Management
6. Patent- und Urheberrecht
7. Technikrecht

In beiden Modulbereichen können die Studierenden nach Absprache mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für eine Spezialisierung auch andere Veranstaltungen wählen, die in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studium stehen.

Modulbereich A: Grundlagen der Mathematik und Informatik

Modul	Bezeichnung	SWS	LP	Modulprüfung	Verantwortlich	FS	Wahl
A-1	Ingenieurmathematik I	6	8	Klausur	LS Ingenieurmathematik	1	
A-2	Ingenieurmathematik II	6	8	Klausur	LS Ingenieurmathematik	2	
A-3	Software-Projektseminar	3	4	Seminar- oder Hausarbeit	LS Wirtschaftsinformatik	6	
A-4	Programmieren für Ingenieure	3	4	Klausur	LS Konstruktionslehre und CAD	5	
	Summe	18	24				

Modulbereich B: Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen I

Modul	Bezeichnung	SWS	LP	Modulprüfung	Verantwortlich	FS	Wahl
B-1	Technische Mechanik	9	11		LS Techn. Mechanik	1+ 2	
	Technische Mechanik I	5	6	Klausur		1	
	Technische Mechanik II	4	5	Klausur		2	
B-2	Techn. Thermodynamik	6	8		LS Techn. Thermodynamik	3+ 4	
	Techn. Thermodynamik I	3	4	Klausur		3	
	Techn. Thermodynamik II	3	4	Klausur		4	
B-3	Einführung in die Produktionstechnik	3	4	Klausur	LS Umweltgerechte Produktionstechnik	1	
B-4	Konstruktion	10	10		LS Konstruktionslehre und CAD	1+ 2	
	Konstruktionslehre und CAD I	4	5	Klausur		1	
	Konstruktionslehre und CAD II	2	3	Klausur		2	
	CAD-Kurs Pro/Engineer	4	2	Schein		2	
	Summe	28	33				

Modulbereich C: Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen II

Modul	Bezeichnung	SWS	LP	Modulprüfung	Verantwortlich	FS	Wahl
C-1	Elektrotechnik und Messtechnik	7	9		LS Mess- und Regeltechnik	3+ 4	
	Grundlagen der Elektrotechnik für Wirtschaftsingenieure	3	4	Klausur	LS Elektromechanische Aktorik	3	
	Messtechnik	4	5	Klausur	LS Mess- und Regeltechnik	4	
C-2	Mechatronik I	3	4	Klausur	LS Elektromechanische Aktorik	4	
C-3	Systementwicklung und Konstruktion	3	4	Klausur	LS Konstruktionslehre und CAD	5	
	Summe	13	17				

Modulbereich D: Ingenieurwissenschaftlicher Wahlbereich

Modul	Bezeichnung	SWS	LP	Modulprüfung	Verantwortlich	FS	Wahl
	Wahlbereich Mechatronik und Automotive	6	8		LS Mess- und Regeltechnik	5+6	Insgesamt 8 LP zu wählen
D-1	Mechatronik II	3	4	Klausur	LS Elektromechanische Aktorik	5	
D-2	Regelungstechnik	3	4	Klausur	LS Mess- und Regeltechnik	6	
D-3	Finite-Elemente-Analyse	3	4	Klausur	LS Konstruktionslehre und CAD	6	
	oder						
	Wahlbereich Energie- und Umwelttechnik	6	8		LS Techn. Thermodynamik	5+6	Insgesamt 8 LP zu wählen
D-1	Elektrische Energietechnik	3	4	Klausur	LS Elektromechanische Aktorik	5	
D-2	Grundlagen der Energieumwandlung I: fossile und nukleare Energien	3	4	Klausur	LS Techn. Thermodynamik	5	
D-3	Grundlagen der Energieumwandlung II: regenerative Energien	3	4	Klausur	LS Techn. Thermodynamik	6	
	oder						
	Wahlbereich Materialwissenschaft und Werkstofftechnik	6	8		LS Funktionsmaterialien	5+6	Insgesamt 8 LP zu wählen
D-1	Werkstoffe für Wirtschaftsingenieure	2	3	Klausur	LS Funktionsmaterialien	5	
D-2	Verfahren der Werkstoff- und Grundstoffindustrie	3	4	Klausur	LS Werkstoffverarbeitung	5	
D-3	Werkstoffmechanik und -prüfung	1	1	Klausur	LS Polymere Werkstoffe	5	
D-4	Werkstoffverarbeitung	3	3	Klausur	LS Werkstoffverarbeitung	6	
D-5	Werkstoffbezogene Verarbeitungstechnik	4	4	Klausur	LS Werkstoffverarbeitung	6	
	oder						
	Wahlbereich Produktionstechnik	6	8		LS Umweltgerechte Produktionstechnik	5+6	
D-1	Planung und Produktion I	2	3	Klausur	LS Umweltgerechte Produktionstechnik	5	
D-2	Planung und Produktion II	2	3	Klausur	LS Umweltgerechte Produktionstechnik	6	
D-3	Umweltgerechte Produktionstechnik Übung	2	2	benoteter Schein	LS Umweltgerechte Produktionstechnik	5	
	Summe	6	8				

Modulbereich E: Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen

Modul	Bezeichnung	SWS	LP	Modulprüfung	Verantwortlich	FS	Wahl
E-1	Buchführung und Abschluss	3	3	Klausur	LS Steuern (BWL II)	1	
E-2	Kostenrechnung für Wirtschaftsingenieure	3	3	Klausur	LS Technologie und Innovationsmanagement (BWL XI)	1	
E-3	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	3	4	Klausur	LS VWL I	1	
E-4	Marketing	3	5	Klausur	LS Marketing (BWL III)	3	
E-5	Produktion und Logistik	3	5	Klausur	LS Produktion (BWL V)	3	
E-6	Finanzwirtschaft	3	5	Klausur	LS Finanzen (BWL I)	2	
E-7	Rechnungslegung (Bilanzen)	3	5	Klausur	LS Rechnungslegung (BWL X)	2	
	Summe	21	30				

Modulbereich F: Rechtswissenschaftliche Grundlagen

Modul	Bezeichnung	SWS	LP	Modulprüfung	Verantwortlich	FS	Wahl
F-1	Wirtschaftsrecht I (Vertragsrecht)	2	4	Klausur	LS Zivilrecht/Technikrecht	3	
F-2	Wirtschaftsrecht II (Handels- und Gesellschaftsrecht)	2	4	Klausur	LS Zivilrecht/Technikrecht	4	
F-3	Umweltrecht	2	4	Klausur	LS Öffentliches Recht	5	
F-4	Technikrechtliche Grundlagen (einschließlich Produkthaftung)	2	4	Klausur	LS Zivilrecht/Technikrecht	6	
	Summe	8	16				

Modulbereich G: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

Modul	Bezeichnung	SWS	LP	Modulprüfung	Verantwortlich	FS	Wahl
G-1	Grundlagen Technologie- und Innovationsmanagement	3	5	Klausur	LS Technologie und Innovationsmanagement (BWL XI)	3-5	Insgesamt 10 LP zu wählen
G-2	Grundlagen Wirtschaftsinformatik	3	5	Klausur	LS Wirtschaftsinformatik (BWL VII)	3-5	
G-3	Grundlagen Dienstleistungsmanagement	3	5	Klausur	LS Dienstleistungsmanagement (BWL VIII)	3-5	
G-4	Strategisches Marketing	3	5	Klausur	LS Marketing (BWL III)	3-5	
G-5	Controlling (Systeme der Kostenrechnung)	3	5	Klausur	LS Produktion (BWL V)	3-5	
G-6	Internationales Management	3	5	Klausur	LS Internat. Management (BWL IX)	3-5	
	Summe	6	10				

Modulbereich H: Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlicher Wahlbereich

Modul	Bezeichnung	SWS	LP	Modul- prüfung	Verantwortlich	FS	Wahl
H-1	Spezialisierung Technologie- und Innovationsmanagement	3	5	Klausur	LS Technologie- und Innovationsmanage- ment (BWL XI)	5	
H-2	Hauptseminar Technologie- und Innovationsmanagement	3	5	Seminar- oder Hausarbeit	LS Technologie- und Innovationsmanage- ment (BWL XI)	6	
	<i>oder</i>						
H-1	Business Intelligence	3	5	Klausur	LS Wirtschaftsinfor- matik (BWL VII)	5	
H-2	Software- Projekt/Hauptseminar	3	5	Seminar- oder Hausarbeit	LS Wirtschaftsinfor- matik (BWL VII)	6	
	<i>oder</i>						
H-1	Qualitätsmanagement	3	5	Klausur	LS Dienstleistungs- management (BWL VIII)	5	
H-2	Hauptseminar Dienstleistungs- management	3	5	Seminar- oder Hausarbeit	LS Dienstleistungs- management (BWL VIII)	6	
	<i>oder</i>						
H-1	Supply Chain Management	3	5	Klausur	LS Produktion (BWL V)	5	
H-2	Hauptseminar Produktion	3	5	Seminar- oder Hausarbeit	LS Produktion (BWL V)	6	
	<i>oder</i>						
H-1	Management Internationaler Geschäftsprozesse	3	5	Klausur	LS Internat. Manage- ment (BWL IX)	5	
H-2	Hauptseminar Internationales Management	3	5	Seminar- oder Hausarbeit	LS Internat. Manage- ment (BWL IX)	6	
	<i>oder</i>						
H-1	Patent- und Urheberrecht	3	5	Klausur	LS Patentrecht (ZR)	5	
H-2	Hauptseminar Patentrecht	3	5	Seminar- oder Hausarbeit	LS Patentrecht (ZR)	6	
	<i>oder</i>						
H-1	Spezialisierung Technikrecht I	3	5	Klausur	LS Technikrecht (ZR)	5	
H-2	Hauptseminar Technikrecht	3	5	Seminar- oder Hausarbeit	LS Technikrecht (ZR)	6	
	<i>oder</i>						
	Summe	6	10				

Modulbereich I: Verzahnungsbereich

Modul	Bezeichnung	SWS	LP	Modulprüfung	Verantwortlich	FS	Wahl
I-1	Unternehmensplanspiel für Wirtschaftsingenieure	2	4	Seminar- oder Hausarbeit	LS Technologie- und Innovationsmanagement (BWL XI) und LS Umweltgerechte Produktionstechnik	5	Insgesamt 12 LP aus I-1 bis I-5 zu wählen
I-2	Fallstudien für Wirtschaftsingenieure	2	4	Seminar- oder Hausarbeit	LS Technologie- und Innovationsmanagement (BWL XI) und LS Umweltgerechte Produktionstechnik	4	
I-3	Teamprojektarbeit	4	8	Seminar- oder Hausarbeit	1 LS RW und 1 LS FAN	4-5	
I-4	Business English I	2	2	Klausur	Sprachenzentrum	2	
I-5	Business English II	2	2	Klausur	Sprachenzentrum	4	
I-6	Industriepraktikum		9	Praktikumsbescheinigung	Studiengang-moderator(en)	6	
	Summe	8	21				

Modul J: Bachelorarbeit

Modul	Bezeichnung	SWS	LP	Modulprüfung	Verantwortlich	FS	Wahl
J	Bachelorarbeit		11	Bachelorarbeit und Disputation	Studiengang-moderator(en)	6	
	Summe		11				

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 18. März 2009, dem Einvernehmen des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 18. Mai 2009 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 4. August 2009, Az.: A 3375/6 - I/1.

Bayreuth, 5. August 2009

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 5. August 2009 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 5. August 2009 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 5. August 2009.